

**Satzung  
des Vereins Kinderland e.V., Wagnerstr.1,  
58509 Lüdenscheid**

**§1**

1. Der Verein trägt den Namen "Kinderland e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Lüdenscheid.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdenscheid eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2**

**Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtzwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, mit der Unterhaltung eines Kindergartens die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Der Erziehungsauftrag soll insbesondere in Anlehnung an die pädagogische Konzeption des Kindergartens und an § 2 des Kindergartengesetzes von NRW durchgeführt werden.
3. Der Verein leistet öffentlich zugängliche Elternbildungsarbeit durch direkte Angebote und die des Spitzenverbandes.

**§3**

**Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie allein haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Spätestens mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung des Vereins werden die Erziehungsberechtigten Mitglieder des Vereins. Diese Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Kind durch Einschulung aus der Einrichtung ausscheidet und nicht schriftlich um die Beibehaltung der Mitgliedschaft nachgesucht wird. Diese Anträge sind wie Neuanträge zu behandeln.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Eine Ausnahme bildet die Kündigung der aktiven Mitgliedschaft zum Ende des Zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, insbesondere gegen den Paragraphen 2 schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag und den Elternarbeitsstunden (80 Euro) länger als 4 Wochen im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit seiner Auflösung oder Aufhebung als juristische Person.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder muss so bemessen sein, dass damit der Betrieb der Einrichtung für Kinder des Vereins ausreichend finanziert wird, unter Berücksichtigung der Richtlinien und der Betriebskostenverordnung zur Gewährung von Zuschüssen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Gemeinschaftsarbeit**

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, pro Kindergartenjahr insgesamt acht Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten, soweit sich die Notwendigkeit ergibt. Für jede notwendige, aber nicht geleistete Stunde, wird ein Betrag in Höhe von 10,00 € erhoben. Mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist die Kautions in Höhe von 80 Euro (8 St. x 10 €) spätestens bis 31.08. auf das folgende Konto des Kindergartens (für Elternarbeit) zu überweisen: DE28458500050332712207
2. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes leisten gemeinsam acht Stunden, die Aufteilung ist beliebig. Die Erziehungsberechtigten von Geschwisterkindern sind denen von Einzelkindern gleichgestellt.
3. Die Gemeinschaftsarbeit wird nach Maßgabe von Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung angesetzt.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Nur jedes aktive Mitglied kann eine Stimme abgeben. Soweit gesetzlich und in der Satzung keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch anderen Vereinsorganen angehören, sowie nicht hauptamtliche Angestellte des Vereins sein dürfen.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
- Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Kindergartenordnung
  - Den jährlichen Vereinshaushalt
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - Vorstandswahlen
  - Beitragsfestsetzung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei gleichberechtigte Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten Stellvertreter. Je zwei gemeinsam vertreten den Verein. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Geschäftswert der Rechtsgeschäfte, die vom Vorstand eigenverantwortlich abgeschlossen werden dürfen, ist in der Geschäftsordnung festzulegen.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die hauptamtlich beschäftigten Erzieherinnen sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Angestellte des Vereins können mit folgender Maßgabe in den Vorstand berufen werden:
  - a) Sie dürfen nicht mehr als 49% des Vorstandes stellen;
  - b) Sie sind bei Beschlüssen über Arbeits- und Personalfragen nicht stimmberechtigt.

## **§ 10 Niederschriften**

1. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen.

2. Auch fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.